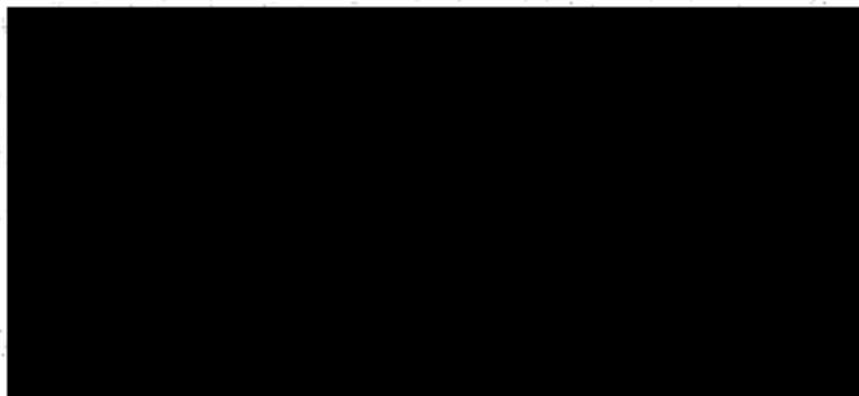




POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

Einschreiben - Rückschein



HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-0

FAX +49(0)611 55-45641

BEARBEITET VON Herr Hoheisel

KONTAKTFORMULAR [www.bka.de](http://www.bka.de)

AZ IFG 2015- [REDACTED]

DATUM 02.02.2015

BETREFF **Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
hier: Übersendung von Unterlagen zum "Ersten Europäischen Mauerfall"**

BEZUG Ihre E-Mails vom 03.01.2015 und 22.01.2015

ANLAGEN – 9 – siehe unten



mit Antrag vom 03.01.2015 bitten Sie um Übersendung der folgenden Informationen:

*“ Sämtliche Unterlagen Ihrer Behörde zum "Ersten Europäischen Mauerfall", z.B. die an die Verbindungsbeamten anderer Länder (Bulgarien, Griechenland etc.) weitergegebenen Berichte oder Informationen über die Kunstaktion des "Zentrums für Politische Schönheit" “*

Über Ihren Antrag entscheide ich gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 2 S. 1, § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 3 Nr. 2 IFG, § 7 Abs. 1 S. 1, § 7 Abs. 2 IFG wie folgt:

1. Der Informationszugang wird durch Übersendung teilweise geschwärzter Unterlagen gewährt (die entsprechenden Dokumente sind in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügt). Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der hiermit gewährte Informationszugang ist kostenpflichtig.



ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ODERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)  
BIC MARKDEF1690  
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

3. Es wird eine Gebühr von in Höhe von 45,00 EUR festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben.

### **Begründung:**

Zu 1:

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden des Bundes Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen. Namentlich sind diese besonderes öffentliches Interesse oder die Belange Dritter (vgl. u. a. §§ 3-6 IFG).

Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Bundeskriminalamt (BKA) nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG steht Ihnen nur im eingeschränkten Umfang zu. Der Zugang zu Informationen in der tenorierten Form erfolgt vorliegend nach § 7 Abs. 2 S. 1 IFG. Wegen bestehender Informationsrestriktionen gemäß §§ 3 ff. IFG ist ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil gegeben.

a)

Nach § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 3 Nr. 2 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen für die innere Sicherheit haben bzw. die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Angaben in den Dokumenten lassen teilweise u.a. Rückschlüsse auf die (taktische) Arbeitsweise und Lagebewältigung der Polizei zu. Das Bekanntwerden dieser Informationen führt zu einer eingeschränkten Wirksamkeit polizeilicher Aufgabenerledigung.

Somit sind diese Angaben von Ihrem grundsätzlichen Anspruch auf Informationszugang ausgenommen. Dem Geheimhaltungserfordernis wird aber dadurch Rechnung getragen, dass die entsprechenden Passagen über polizeiliche Einsatztaktiken/-methoden etc. geschwärzt werden.

b)

Nach § 5 Abs. 1 IFG darf der Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Interesse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte in die Preisgabe seiner personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

Mit Ihrem Einverständnis (Mail vom 22.01.2015) wurden die betroffenen Angaben entsprechend § 7 Abs. 2 IFG durch Schwärzung unkenntlich gemacht.

#### Zu 2 und 3: Kosten

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben.

#### a)

Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 Abs. 1 und 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenordnung (IFGGebV). Die Höhe der Gebühr folgt aus § 1 IFGGebV in Verbindung mit der Anlage zu § 1 IFGGebV. Die zu erhebende Gebühr beläuft sich auf 45,00 Euro und befindet sich somit in dem in Nr. 1.2 Teil A der Anlage zu § 1 IFGGebV niedergelegten Gebührenrahmen. Danach ist für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft ein Gebührenrahmen von 30 bis zu 250 € vorgesehen.

Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis der festgelegten pauschalen Personalkostensätze des Bundes auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben.

Bei der Gebührenerhebung kommen folgende Personalkostensätze zum Ansatz:

- EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
- EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
- EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes

Bei der Bearbeitung Ihres Antrags ist innerhalb der Abteilungen und Stabsbereiche des BKA ein Aufwand von ca. 60 Minuten durch Mitarbeiter gehobener Dienst [durchschnittlicher Stundensatz 45 €] entstanden.

#### b.)

Die Auslagen richten sich im Einzelnen nach Nr. 1.1 Teil B der IFGGebV. Auslagen sind im Rahmen ihres Antrages nicht entstanden.

Somit ergeben sich Gesamtkosten durch Ihren Antrag in Höhe von **45,00 €**. Kosten in dieser Höhe habe ich Ihnen bereits im Vorfeld mitgeteilt und Sie haben sich damit einverstanden erklärt.

Bitte überweisen Sie den Betrag in Höhe von insgesamt 45,00 € unter Angabe des Kassenzahlen [REDACTED] innerhalb eines Monats an:

Begünstigter: Bundeskasse Trier  
BLZ: 59000000  
Konto.-Nr.: 59001020  
Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid und auch isoliert gegen die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen die Kostenentscheidung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
[REDACTED]